



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
52/4	StR'in Birgit Zoerner	20.12.2022
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Petra Stonies	50 - 11 558	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit	17.01.2023	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	26.01.2023	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	09.02.2023	Empfehlung
Rat der Stadt	09.02.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Neugestaltung des Hundebereichs im Tierschutzzentrum Dortmund

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund beschließt die Erhöhung des Kostenrahmens für die bauliche Umsetzung der Maßnahme „Neugestaltung des Hundebereichs im Tierschutzzentrum Dortmund“ um 2.310.154 €.

Personelle Auswirkungen

-keine-

Finanzielle Auswirkungen

Die Investitionsmaßnahme hat mit der Erhöhung um 2.310.154 € ein Gesamtvolumen von 3.116.154 € (siehe Anlage 1). Für diese Maßnahme stehen bereits im Wirtschaftsplan der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund geplante Zuschüsse in Höhe von 750.000 € und zweckgebundene Erbschaftsmittel des Tierheims in Höhe von 56.000 € zur Verfügung. Für diese Maßnahme entstehen investive Auszahlungen im Jahr 2023 in Höhe von 1 Mio. € und im Jahr 2024 in Höhe von 2.116.154 €. Im Jahr 2023 werden die abfließenden Mittel größtenteils durch die bereits vorhandenen Mittel des Tierschutzzentrums gedeckt sein. Für die in 2023 nicht gedeckten und 2024 abfließenden Mittel wird die Finanzierung aus für Maßnahmen gebundenen, aber noch nicht liquiditätswirksam werdenden Mitteln erfolgen. Aufgrund von zeitlichen Verschiebungen innerhalb des Zukunftskonzeptes Botanischer Garten Rombergpark stehen die verbleibenden Mittel in 2023 und 2024 zur Verfügung. Da die entsprechenden Teilprojekte im Jahr 2027 umgesetzt werden sollen, ist der Investitionskostenzuschuss an die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund im Haushaltsjahr 2027 um 2.310.154 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 zu erhöhen.

Mit den Gesamtinvestitionen fallen nach Fertigstellung Abschreibungen auf das Anlagevermögen an, die zum einen durch die Auflösung von Sonderposten von nicht städtischen Zuschüssen und zum anderen durch die Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt sind. Dabei wird die Annahme zugrunde gelegt, dass die Aktivierung zum 01.01.2025 mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren erfolgt. Durch die Entnahme der Abschreibung aus der Kapitalrücklage ergibt sich ein Abschreibungsbedarf am Beteiligungsbuchwert des Eigenbetriebs im städtischen Haushalt.

Die Betriebskosten der Hundehäuser 1A und 2A sind bereits im Wirtschaftsplan der SFB budgetiert. Für den Neubau der Hundehäuser 3 und 4 werden Betriebskosten von rund 15.000 € p. a. erwartet. Vorbehaltlich des Ratsbeschlusses am 15.12.2022 zu der Erhöhung der Gebührentarife im Tierheim (DS-Nr. 25828-22) können die rechnerisch ermittelten Mehrerträge in Höhe von 14.802 € zur Kompensation herangezogen werden.

Die Auswirkungen der Investitionsmaßnahme auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund ergeben sich wie folgt:

GuV	2025	2026	2027	2028
Sonstiger betrieblicher Ertrag (SoPo)	-1.400 €	-1.400 €	-1.400 €	-1.400 €
Abschreibungen auf Anlagevermögen	77.904 €	77.904 €	77.904 €	77.904 €
Jahresüberschuss (-) / Fehlbetrag (+)	76.504 €	76.504 €	76.504 €	76.504 €
Entnahme aus der Kapitalrücklage	-76.504 €	-76.504 €	-76.504 €	-76.504 €
Bilanzgewinn (-) / Bilanzverlust (+)	0 €	0 €	0 €	0 €

Klimarelevanz

Durch den Umbau der Gebäude und die Erneuerung der Technik wird eine energetische Verbesserung erzielt und somit auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Insgesamt werden die Gebäude unter ökologischen Gesichtspunkten um- und neugebaut. Auf einer ca 800 qm begrünten Dachfläche entsteht ein neues Biotop. Negative klimatische Auswirkungen sind durch den Umbau nicht zu erwarten.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Birgit Zoerner
Stadträtin

Begründung

Mit Ratsbeschluss vom 14.11.2019 (DS-Nr.15580-19) wurde die Neugestaltung der Hundehäuser im Tierschutzzentrum beschlossen.

Anstelle von 62 Einzelzwingern, die größtenteils nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, sollte die konsequente Gruppenhaltung in größeren Räumen ermöglicht werden. Im Rahmen der Bauantragsprüfung wurde das Veterinäramt zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Bauantrag musste daraufhin aus den folgenden Gründen zurückgezogen werden:

- für einen steigenden Teil der Hunde ist eine strikte Einzelhaltung unbedingt notwendig (z.B. Quarantäne, Sicherstellung, Unverträglichkeit)
- die Aufnahmekapazität wäre durch die Baumaßnahme auf 42 anstelle von 62 Plätzen verringert worden und somit nicht mehr ausreichend gegeben

Die ursprüngliche Bauplanung wurde unter Beteiligung des Veterinäramtes entsprechend erweitert.

Ausgangslage

Die Hundehäuser im städtischen Tierheim wurden 1993 errichtet. Die derzeit vorhandenen Einzelboxen erfüllen mit 1,65 m Breite nicht mehr die **gesetzlichen Anforderungen** der Tierschutz-Hundeverordnung zur dauerhaften Unterbringung von Hunden.

Die geänderte Fassung dieser Verordnung sieht ab dem 1. Januar 2023 eine Mindestbreite von 2,00 m pro Box vor.

Darüber hinaus erfordern folgende Rahmenbedingungen den Umbau:

- Die **Verweildauer der Hunde** im Tierheim ist im Vergleich gestiegen, da sich der Anteil der Hunde, welche aufgrund behördlichen Einschreitens in das Tierheim verbracht werden, erhöht hat. Diese sogenannten „Sicherstellungen“ gehen mit länger anhaltenden Verwaltungsverfahren und/oder Verstößen gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften und erforderlichen Quarantänezeiten (z.B. illegaler Import von ungeimpften Tieren aus dem Ausland) einher.
- Die derzeitigen Zwingereinbauten sind zudem nicht geeignet, ein **Überspringen ansteckender Krankheiten** wie Staupe, Parvovirose, sowie die Verbreitung diverser anderer Parasiten und Bakterien innerhalb eines Hundehauses von Box zu Box zu verhindern.

Geplanter Umbau und Ergänzung

Die vorhandenen Hundehäuser (1 und 2) werden der Größenvorgabe der Tierschutzhundeverordnung entsprechend umgebaut und halten im Anschluss 17 Plätze mit einer Fläche von je 10 qm vor. Hinzu kommt der Neubau des Hundehauses 3, welches zwischen den beiden bestehenden Hundehäusern errichtet wird. Dieses stellt acht weitere Boxen mit denselben Maßen zur Verfügung. Um die geforderte Aufnahmekapazität zu erreichen, ist der Neubau eines vierten Hundehauses notwendig. Dieses wird auf einer Freifläche des Geländes errichtet und kann 29 Hunde beherbergen.

Aus den bisher vorhandenen Boxen werden separierbare Räume. Alle Räume in sämtlichen Häusern weisen zusätzlich zu der 10 qm Innenfläche einen eigenen 8qm großen Freilauf auf. Die neu geplanten Räumlichkeiten sind zum einen dazu geeignet, Hunde, welche sich aufgrund des Sozialverhaltes und/oder aufgrund des Gesundheitszustandes nicht für eine Gruppenhaltung eignen, gesondert angemessen unterzubringen. Zum anderen ist eine Zusammenlegung möglich. Dadurch wird die grundsätzlich artgerechtere Gruppenhaltung, welche ebenfalls in der geänderten Tierschutzhundeverordnung gefordert ist, zugelassen, ohne die Aufnahmekapazität insgesamt zu schmälern (siehe Anlage 2 „Baupläne“).

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 6 Abs. 2 Buchstabe b) der Betriebsatzung der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund in der letzten Fassung vom 29.03.2012.